

GEMEINDE KÖNIGSFELD IM SCHWARZWALD

SCHWARZWALD-BAAR-KREIS

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im
Bestattungswesen
- Friedhofsgebührenordnung -**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat am 08.10.2025 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Friedhofsgebührenordnung) in der Fassung der letzten Änderung vom 16. Mai 2023 beschlossen:

§ 1 (Grabnutzungsgebühren)

1. § 5 Ziffer 1 wird ergänzt um:

„1.3 in Form eines Rasenreihengrabes **4.240,00 EUR**“

2. § 5 Ziffer 4.2 erhält folgende Fassung:

„Rasenwahlgrab **7.840,00 EUR**“

3. Der bisherige § 5 Ziffer 4.2 wird zu § 5 Ziffer 4.3 und erhält folgenden Wortlaut:

„Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Grab anteilig je angegangenem Monat der Verlängerung nach Ziffern 1.1, 2, 4.1 und 4.2. Es findet eine monatsgenaue Abrechnung statt.“

4. Der bisherige § 5 Ziffer 4.3 wird zu § 5 Ziffer 4.4.

§ 2 (Bestattungsgebühren)

1. § 6 wird ergänzt um:

„4. Benutzung der Toilette in der Gemeindehalle Weiler **70,00 EUR**
(Entfällt bei zeitgleicher Anmietung der Gemeindehalle als Örtlichkeit der Trauerfeier.)“

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2026 in Kraft.

Königsfeld im Schwarzwald, 08.10.2025

Fritz Link
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.